

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift

Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Band: 81 (2010)

Heft: 5: Wachstumsmarkt Alter : wer gewinnt, wer verliert?

Artikel: Prävention von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen : Berührungsverbot taugt nichts

Autor: Eisenring, Markus

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Prävention von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen

Berührungsverbot taugt nichts

Heime müssen ihr Möglichstes tun, um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Ohne Nähe zuzulassen, können sie ihren pädagogischen Auftrag aber nicht erfüllen.

Markus Eisenring

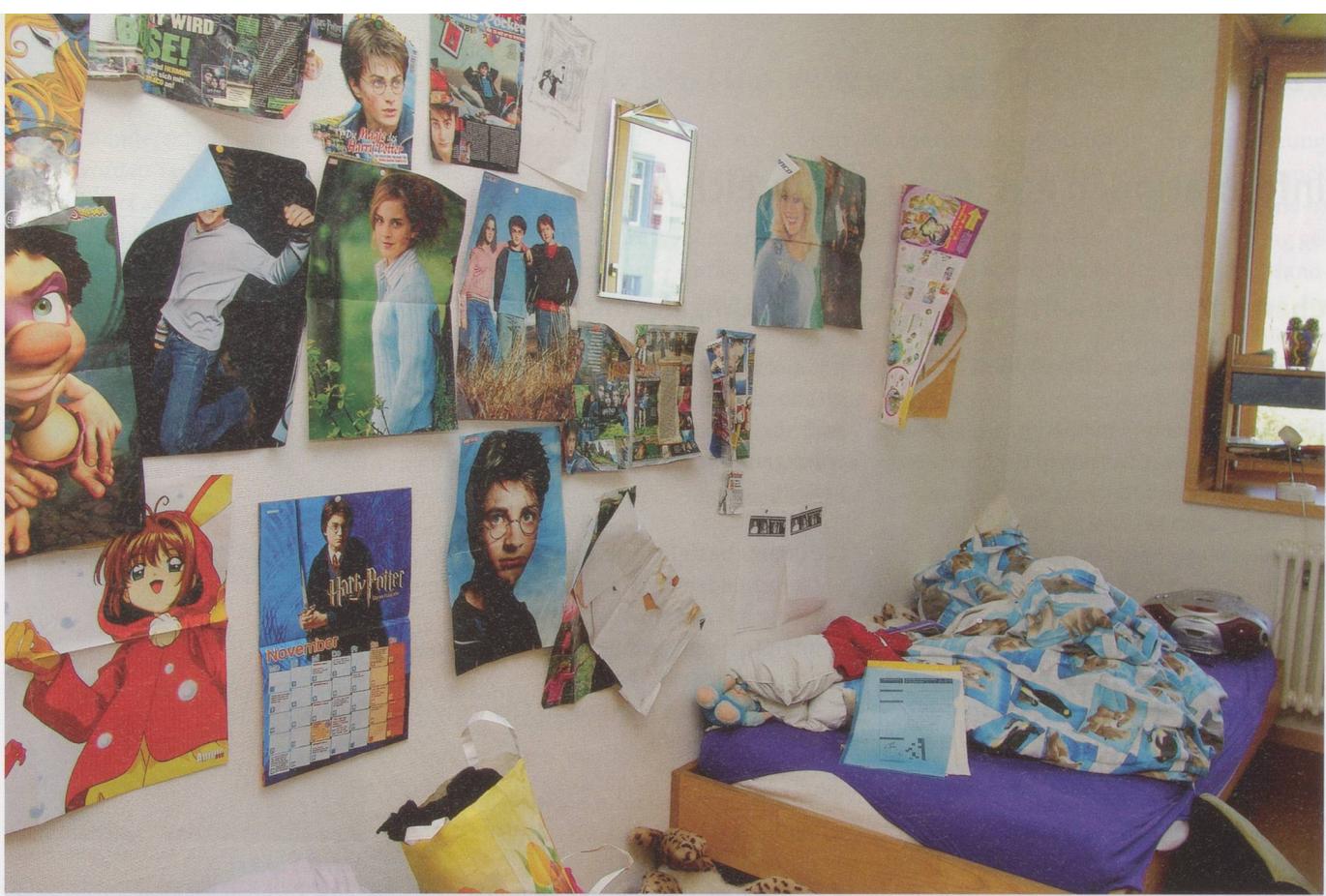
Eine ganze Reihe von Fällen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in religiösen, privaten oder staatlichen Heimen und Schulen beschäftigte in den letzten Monaten die Schweizer Medien. Die Berichterstattung umfasste einen Zeitraum von den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Die Reaktionen in der Öffentlichkeit reichten vom Ruf nach Pranger, schwarzen Listen und härtester Bestrafung bis hin zu einer täterfreundlichen und die sexuelle Gewalt verharmlosenden Attitüde. In diesem Kontext völlig unhaltbar war die Aussage von Adolf Muschg, dass zwischen sexueller Gewalt und angemessener Zärtlichkeit keine grundsätzliche Trennung möglich sei. Wer wie Muschg Grenzen nicht festlegen will, weiss auch nicht, wann sie überschritten sind und schiebt die Verantwortung für sexuelle Gewalt anstatt zum Täter als Individuum diffus auf die «condition humaine» ab. Damit ist weder Opfern noch Tätern geholfen. Andererseits ist allen Fachleuten des sozial-pädagogischen Bereichs nur zu bewusst, dass es keine fixe Grenze gibt, die eine normale Berührung, beispielsweise zum Trost eines Kindes, von einem sexuellen Übergriff trennt. Denn zum Übergriff wird die Handlung erst, wenn der Erwachsene damit ein sexuelles Motiv verbindet – dieses ist aber von aussen oft nicht ersichtlich.

Es ist bekannt, dass sich heute etwa 25 Prozent der sexuellen Übergriffe im Familienrahmen ereignen, 50 Prozent geschehen im sozialen Nahfeld und «nur» 25 Prozent lassen sich

dem «bösen Unbekannten» zuordnen. Besonders anfällig für Gewalt jeglicher Form sind geschlossene Systeme, die wenig Austausch mit der Außenwelt pflegen, sich einer bestimmten Ideologie verschrieben und interne Kritik respektive die Metakommunikation ausgeschaltet haben. Diese Kriterien können auf patriarchal strukturierte Familien, auf katholische Klosterschulen, auf private wie staatlich betriebene Heime oder Internate zutreffen. Ein zentrales Element jeder Prävention von sexueller Gewalt ist mithin das öffentliche Interesse an allem, was mit Kindern, Jugendlichen und in deren Familien geschieht, und zwar gerade bei jenen, die nicht im gesellschaftlichen Normalbereich liegen und ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich regeln können. Dieses Interesse darf selbstverständlich nicht im Voyeuristischen oder im Ruf nach mehr Repression stecken bleiben. Eine differenzierte fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema und eine entsprechende Kommunikation in der Öffentlichkeit tun not.

Verunsicherte Pädagogen

Mittlerweile sprechen einzelne Schulen bereits Berührungsverbote aus, wie folgende Aussage der Rektorin der Klosterschule Disentis zeigt: «Selbst wenn ein Zwölfjähriger weinend dasteht, wird er nicht in den Arm genommen.» Sexuelle Gewalt darf in keiner Weise legitimiert werden. Wer aber alle denkbaren Angriffsflächen zu vermeiden sucht, vergisst oder verdrängt, dass emotionale und körperliche Nähe für die gesunde Entwicklung von Heranwachsenden unabdingbar ist – oder wie es der oben kritisierte Adolf Muschg prägnant formuliert hat: «Nähe ist ein Lebensmittel!» Berührungsverbote in Institutionen mit pädagogischem Auftrag stellen ein erschreckendes Armszeugnis dar. Wie sollen Kinder bei einem solchen Verbot angemessene und unterstützende Berührungsweisen erlernen? Sind denn die Erkenntnisse aus der Hospitalismusforschung des frühen 20. Jahrhunderts bereits vergessen?



Blick in ein Zimmer in einer Kinder- und Jugendinstitution. Dass ein junger Mensch sein Umfeld individuell gestalten kann, ist wichtig – zu einer gesunden Entwicklung gehört aber auch, angemessene Berührungsweisen zu erlernen.

Archivbild: Robert Hansen

Eine weitere Kehrseite der grundsätzlich erwünschten hohen Aufmerksamkeit gegenüber dem Umgang mit Kindern: Männer, die in erzieherischen Berufen tätig sind, geraten zunehmend unter Pädophilie-Generalverdacht. Manche sind so verunsichert, dass sie aus Angst vor Missbrauchsvorwürfen im Sportunterricht auf gewisse Übungen oder die dafür notwendigen Hilfeleistungen verzichten. Und gleichzeitig wird beklagt, dass sich Männer aus den pädagogischen Berufen verabschieden.

Ständige Reflexion

Was kann, was muss getan werden? Die Antwort scheint so einfach, wie die praktische Umsetzung komplex ist: Jede Institution, die in irgendeiner Form mit der Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen befasst oder beauftragt ist, muss Konzepte sowohl zur Sexualpädagogik wie zur Prävention sexueller Gewalt entwickeln und im Handlungsaltag ihrer Mitarbeitenden verwurzeln. Zu Letzterem gehört zwingend eine funktionierende öffentliche Aufsicht. Damit sind die beiden entscheidenden Ebenen affektiver Erziehung angesprochen: Es kann – weder in der Familie noch in einem Heim – eine gelingende Erziehung geben, die den Bereich von Nähe, Zärtlichkeit und Körperkontakt ausklammert. Andererseits sind Menschen vor Übergriffen durch Mit-Menschen zu schützen. Dies gilt in ganz besonderem Mass für Kinder oder Jugendliche, die in einem Heim von ihren Betreuerinnen und Betreuern abhängig sind und in der Regel eine belastete Entwicklungsgeschichte mitbringen. Mit anderen Worten: Wer als Betreuungsperson in einem Heim, einer Wohngruppe

mit Kindern und Jugendlichen den Alltag teilt, muss sich stets darüber im Klaren sein, dass er oder sie sich im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz bewegt. Menschen, die pädagogische Arbeit leisten, müssen sich immer wieder der Frage stellen: Was von allem, was ich tue oder lasse, orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder, was an meinen eigenen? Es kommt selten bis nie zu einer Anklage, weil ein Kind im Heim zu wenig physische Nähe erfahren konnte. Das Zuviel kommt hingegen sehr schnell vor den Richter. Der Zeitgeist hat sich gewendet: Schutzbedürfnisse werden in der Gesellschaft deutlich höher gewichtet als früher. Das ist zu begrüßen – solange dadurch nicht legitime Nähebedürfnisse unter die Räder geraten.

Branche reagierte früh

Heute – und darauf darf in der «Branche» mit einem Stolz hingewiesen werden – erfüllt die überwiegende Mehrheit der Schweizer Kinder- und Jugendheime die oben formulierten Forderungen nach der Konzeptualisierung von Sexualpädagogik und der Prävention von sexueller Gewalt. Zudem liegt zwischen den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts und der Gegenwart die sogenannte Heimkampagne, welche für die Professionalisierung und die Qualität der Arbeit in den Kinder- und Jugendheimen einen Quantensprung bewirkt hat. Zwei Beispiele sollen diese Feststellungen untermauern:

Beispiel 1: Am 8. April 2010 berichtete das «St. Galler Tagblatt» unter dem Titel «Missbrauch auch in Fischingen» über drei Fälle von sexueller Gewalt aus den 60er Jahren. Opfer sind ehemalige Bewohner des klösterlichen Kinderheims, das 1976 >>

in eine Sonderschule, heute «Förderschule Fischingen», überführt worden ist. Der heutige Direktor des Klosters, Werner Ibig, äussert sich zu den Vorwürfen gemäss Ausschnitten aus dem Artikel des «St. Galler Tagblatts» wie folgt: «Im Heim waren 200 bis 250 Kinder, die von nur 30 bis 40 Erwachsenen betreut wurden», von diesen Betreuungspersonen sei praktisch niemand richtig ausgebildet gewesen. «Das Kinderheim hat damals niemanden interessiert, man war froh, dass die Kinder irgendwo verstaut waren», schildert Ibig die damalige Haltung der Gesellschaft. Diese Umstände würden die Vorfälle erklären. «Entschuldigen kann man damit aber nichts», betont Ibig. In der jetzigen Förderschule werde viel Wert auf Prävention gelegt, ein Qualitätsmanagement-System wurde eingeführt. «Genau die Kinder in einer Förderschule suchen emotionale Zuwendung, und hier ist der Grat sehr schmal.» Die breite Thematisierung von sexuellen Übergriffen sei für ihn wichtig, berge aber auch eine Gefahr: «Es wäre schlimm, wenn die Unbefangenheit der Betreuer im Umgang mit den Kindern verloren ginge.» Er sei nach wie vor überzeugt davon, dass der überwiegende Teil der Betreuerinnen und Betreuer immer nur das Beste für die Kinder gewollt habe. «Ein Restrisiko bleibt immer», so Ibig. Umso wichtiger sei es, dass die Gesellschaft aktiv hinschauet und Missbrauchsfälle nicht ignoriere, sondern aktiv thematisiere.

Beispiel 2: 1987 hat eine Arbeitsgruppe des Heimverbands Berns die Broschüre «Affektive Erziehung im Heim – Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz» erarbeitet. Sie wird heute von Curaviva Schweiz vertrieben. Im März 2009 erschien die Broschüre in der 8. Auflage, ergänzt durch einen Aufsatz des Erziehungswissenschaftlers Emanuel Wüthrich mit dem Titel «Affektive Erziehung aus heutiger Sicht». Es ging und geht in der Broschüre um die zentrale Frage, woran sich Professionelle der Sozialen Arbeit im Bereich affektiver Erziehung in ihrem Handeln orientieren können respektive müssen. 23 Jahre nach der ersten Auflage wirken die ausgewählten Beispiele immer noch realistisch, können die juristischen Erwägungen dazu als aktuell und richtig betrachtet werden. Allerdings verlangt eine zeitgemässen Sozialpädago-

gik nach mehr Standardisierung, Klarheit und Abgrenzung. Sie muss sich heute nicht nur vor sich selbst, sondern auch gegenüber der Öffentlichkeit verantworten können. Verändert hat sich weiter, dass in einer durch die Individualisierung geprägten Zeit das Ich des Kindes als Entscheidungs- und Handlungszentrum wichtiger geworden ist. Ein Lebensentwurf, der gelingen soll, bedarf autonomer, entscheidungskompetenter Kinder und Jugendlicher. Bemerkenswert ist aber auch Folgendes: 1987 war die Broschüre für die meisten Leserinnen und Leser eine Art Offenbarung, denn Vergleichbares gab es in der Deutschschweizer Fachliteratur nicht. Heute können die Fachleute der Sozialen Arbeit aus einer breiten Palette von Literatur zu diesem Thema wählen.

Die beiden Beispiele belegen, dass sich die Branche der Schweizer Kinder- und Jugendheime im Bereich affektiver Erziehung sowohl als problembewusst wie als handlungsfähig erwiesen, ja als eigentliche Pionierin beim Umgang mit diesem Thema positioniert hat. Wo eine Machtasymmetrie zwischen den beteiligten Akteuren besteht, was in jedem (sozial-)pädagogischem Handeln der Fall ist, erhält der Begriff der Menschenwürde seine besondere Bedeutung. Macht auszuüben, ist nicht verwerflich, sondern in einem Erziehungsverhältnis je jünger die zu erziehende Person, umso notwendiger. Während aber Macht asymmetrisch verteilt sein kann oder soll, muss das Würdeverhältnis zwischen den Beteiligten stets symmetrisch bleiben. Würdesymmetrie herstellen und leben kann als Orientierungsrahmen für jede erzieherische Interaktion dienen, die mit ungleichen Machtverhältnissen konfrontiert ist. Dieses Konzept impliziert, dass die Würde beider Akteure, des Betreuten und des Betreuenden, respektiert werden muss, denn auch die Betreuenden können durch die Klientel (und deren Eltern) in ihrer Würde verletzt werden. ●

Der Autor

Markus Eisenring ist Leiter des Fachbereichs Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen von Curaviva Schweiz.

Anzeigen

Know-how für die Pflege...

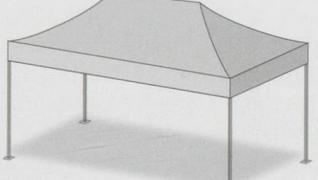
- **Analysen**
- **Beratung, Begleitung, Bildung**
- **IQP-Pflegedok-2000** (Papierdokumentation)
- **IQP_eD_3000** (EDV-Dokumentation)
- **IQP PEOP** (Personalbedarf-Berechnung)
- **Modulare Arbeitshilfen**
- **Pflegekader ad interim**
- **Coaching**

www.ihr.ch - 041 282 08 55





Verkauf + Vermietung



Faltzelte
Festbankgarnituren
für professionelle Anwender

Schöni
PartyWare

Schöni PartyWare AG
Isenrietstrasse 9a
8617 Mönchaltorf

Tel. 044 984 44 05
Fax 044 984 44 60
www.zeltshop.ch